



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.843.019

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 15. November 2022 unter der Nr. **13017/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimaaktivisten picken sich auf österreichische Straßen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 13:

- *Wie viele Polizeieinsätze haben bisher im Jahr 2022 - unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit - in Österreich stattgefunden, weil sogenannte Klima-Aktivisten Straßenblockaden durchgeführt haben?*
- *Kam es im Zuge dieser Straßenblockaden zu Anzeigen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Anzeigen wurden jeweils erstattet?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände bzw. Delikte wurde angezeigt?*
 - c. *Wenn ja, wie viele Tatverdächtige gab es – gegliedert nach Alter, Nationalitäten und Geschlechter – aufgrund dieser Anzeigen?*

Im Jahr 2022 haben 32 Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Straßenblockaden durch „Klima-Aktivisten“ stattgefunden:

Polizeieinsätze 2022 (Stichtag: 15. November 2022)			
Datum	Uhrzeit	Ort	Anzeigen
07.02.2022	07:12	Wien	4
08.02.2022	07:21	Wien	4
21.03.2022	07:22	Wien	6
24.03.2022	07:28	Wien	0
16.05.2022	07:32 19:08	Wien	6
21.05.2022	10:07	Wien	21
23.05.2022)	07:47 09:35 12:13	Wien	14
17.06.2022	08:36	Wien	4
11.07.2022	08:48	Wien	7
01.08.2022	08:45	Wien	4
16.08.2022	08:29	Wien	3
05.09.2022	07:45	Wien	11
12.09.2022	08:00	Wien	5
19.09.2022	08:17	Wien	6
23.09.2022	16:00	Wien	20
01.10.2022	10:15	Feldkirch/Vorarlberg	1
03.10.2022	07:58	Wien	20
12.10.2022	08:30 08:50 09:00 09:36 10:21	Wien	38
17.10.2022	08:46	Wien	25
24.10.2022	08:04	Wien	13
31.10.2022	08:15 16:30	Wien	28
05.11.2022	17:00	Linz/Oberösterreich	8
07.11.2022	07:58	Graz/Steiermark	15
Gesamt			263

Delikte/Verwaltungsübertretungen	
Strafgesetzbuch	Gefährdung der körperlichen Sicherheit
	Sachbeschädigung
Versammlungsgesetz 1953	Nichtanzeigen einer Versammlung
	Nichtbeachten des Vermummungsverbots
	Nichtverlassen des Versammlungsortes nach Auflösung einer Versammlung

Sicherheitspolizeigesetz	Störung der öffentlichen Ordnung
Straßenverkehrsordnung 1960	Vorschriftswidriges Verhalten eines Fußgängers
	Nichtbefolgen einer Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes
Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz	Verletzung des öffentlichen Anstands

Alter	Nationalität	Geschlecht
61 Jahre	Österreich	männlich
25 Jahre	Deutschland	weiblich
25 Jahre	Österreich	männlich
23 Jahre	Österreich	männlich

Aufgrund der Vielzahl an Einsätzen in Wien, da es einerseits zu Anzeigen gegen „unbekannte Täter“ kam und andererseits bekannte Tatverdächtige auch teils mehrfach angezeigt wurden, ist im Bereich der Landespolizeidirektion Wien keine tatsächliche Anzahl an Tatverdächtigen bekannt bzw. würde die dafür notwendige Datenerhebung eines exorbitanten Verwaltungsaufwandes erfordern. Bei den bekannten Angezeigten handelte es sich vorwiegend um Personen mit österreichischer, vereinzelt deutscher bzw. italienischer Staatsbürgerschaft.

Zur Frage 2:

- *Wie lange haben diese Straßenblockaden jeweils gedauert?*

Eine anfragebezogene Auswertung der „Dauer“ ist nicht vollständig möglich. Zudem ließe eine öffentliche Bekanntgabe derartig detaillierter Informationen Rückschlüsse zu, die künftige Aufgabenerfüllungen der zuständigen Behörden gefährden und äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 3:

- *Wie lange wurde jeweils zugewartet, bis die Räumung durch die Polizei veranlasst wurde?*

Straßenblockaden im anfragegegenständlichen Sinn sind als nichtangezeigte Kundgebungen zu qualifizieren. Diese wurden unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes aufgelöst.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Polizisten waren bei diesen Straßenblockaden jeweils im Einsatz?*
- *Wie viel haben diese Einsätze jeweils gekostet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Kam es im Zuge dieser Straßenblockaden zu Verletzten?*
 - a. Wenn ja, wie viele Verletzte gab es jeweils und wie schwer waren diese verletzt?*
- *Kam es im Zuge dieser Straßenblockaden zu tätlichen Auseinandersetzungen?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*

Nein.

Zu den Fragen 8 und 10:

- *Kam es im Zuge der Staubildungen bei diesen Straßenblockaden zu Verkehrsunfällen?*
 - a. Wenn ja, wann bzw. wie oft war dies der Fall und welcher Schaden entstand dadurch jeweils?*
- *Wie wurden diese Straßenblockaden jeweils beendet hinsichtlich freiwilliger Beendigung der Aktion oder Auflösung durch die Polizei?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 9:

- *Kam es im Zuge dieser Straßenblockaden zu Beeinträchtigungen von Einsatzfahrzeugen von Rettung, Feuerwehr oder anderen Blaulichtorganisationen?*
 - a. Wenn ja, wann, wo und inwiefern kam es dazu?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Zudem bedürfte diese Frage einer Bewertung und

Einschätzung, wann eine „Beeinträchtigung“ vorliegend ist. Bewertungen und Einschätzungen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 11:

- *Warum werden derartige Straßenblockaden nach Eintreffen der Polizei im Sinne der Sicherheit nicht umgehend geräumt, wie beispielsweise am 7.11.2022 in Graz, wo ca. eine Stunde zugewartet wurde, bis die Straße polizeilich geräumt wurde?*

Die rechtlichen, strategischen, wie operativen Entscheidungen sind Fall zu Fall gesondert zu bewerten. Darüber hinaus ist die Erteilung von Rechtsauskünften, Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 12:

- *Gibt es eine Dienstanweisung, einen Erlass oder ein Schreiben an die Polizeidienststellen, wie mit diesen Straßenblockaden umgegangen werden soll?*
 - a. Wenn ja, was ist der genaue Inhalt hinsichtlich der Umgangsweise mit diesen Straßenblockaden?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Von der Bundespolizeidirektion erging eine Information und ein Handlungsleitfaden an die Einsatzabteilungen der Landespolizeidirektionen, der den Verlauf einer Versammlungsauflösung erläutert. Die entsprechenden strategischen und operativen Entscheidungen werden im Anlassfall von der jeweiligen Landespolizeidirektion getroffen.

Zur Frage 14:

- *Wird diese Szene, insbesondere die „Letzte Generation Österreich“ aufgrund ihrer Aktivitäten beobachtet?*
 - a. Wenn ja, welche Radikalisierungstendenzen sind in dieser Szene wahrzunehmen bzw. festzustellen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich der Fragen nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird von einer Beantwortung Abstand genommen, da aus jedweder Beantwortung Schlüsse gezogen werden können und hierdurch die Aufgabenerfüllungen der Verfassungsschutzbehörden und aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

Die Sicherheitsbehörden werden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonstigen einschlägigen Gesetzen sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß Staatsschutz- und Nachrichtengesetz tätig.

Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

